

Infoblatt – Gesetzliches Krankengeld für Selbstständige

Wahl und Beginn des gesetzlichen Krankengeldes

Die Wahl des gesetzlichen Krankengeldes erfolgt schriftlich durch die Abgabe einer Wahlerklärung für das gesetzliche Krankengeld. Die Wahlerklärung wirkt:

- bei Angabe auf der Mitgliedschaftserklärung mit Beginn der Mitgliedschaft als Selbständiger
- bei nachträglicher Wahlerklärung ab dem Folgemonat nach Abgabe der Wahlerklärung

Ist das Mitglied zum Zeitpunkt der Abgabe der Wahlerklärung arbeitsunfähig oder tritt die Arbeitsunfähigkeit zwischen dem Tag der Abgabe und des Wirksamwerdens der Wahlerklärung ein, wirkt die Wahlerklärung mit dem Tag an dem Sie wieder arbeitsfähig sind (frühestens jedoch zum Beginn des auf den Eingang der Wahlerklärung folgenden Monats).

Bindungsfristen

Sie entscheiden sich für drei Jahre für das gesetzliche Krankengeld. Die Bindungswirkung bleibt auch bei einem Kassenwechsel erhalten. Wird die hauptberuflich selbständige Tätigkeit aufgegeben, endet die Wahlerklärung auch vor Ablauf der Mindestbindungsfrist. Nach Ablauf der Mindestbindungsfrist kann jedoch das gesetzliche Krankengeld mit Wirkung zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden.

Leistungsanspruch

Der Anspruch auf das gesetzliche Krankengeld besteht grundsätzlich ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Höhe und Dauer des Krankengeldanspruchs

Das Krankengeld beträgt grundsätzlich 70 % des kalendertäglichen Betrages, der zuletzt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit für die Beitragsbemessung aus Arbeitseinkommen maßgebend war. Nachzuweisen ist dieses Arbeitseinkommens durch einen Einkommenssteuerbescheid. Sollte unserer Krankenkasse vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit noch kein entsprechender Einkommenssteuerbescheid seit Bestehen der hauptberuflichen Selbständigkeit vorliegen, erläutern wir Ihnen in einem persönlichen Telefonat gerne geeignete Möglichkeiten und Vorgehensweisen für den Nachweis Ihres Arbeitseinkommens. Da das Krankengeld eine Entgeltersatzfunktion hat, kann die Berechnung daher auch nur aus dem tatsächlich entfallenden Arbeitseinkommen ermittelt werden.

Wichtig: Bitte beachten Sie, dass bei einem nachgewiesenen negativen Arbeitseinkommen kein Krankengeld durch unsere Krankenkasse berechnet und gezahlt werden kann. Somit ist eine Wahl der Versicherung mit dem gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld erst ab dem Erwirtschaften von positivem Arbeitseinkommen sinnvoll und zielführend.

Gegebenenfalls werden aus dem ermittelten Betrag noch Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung von uns einbehalten und an die zuständigen Sozialversicherungsträger abgeführt.

Der Anspruch auf Krankengeld besteht während Ihrer Mitgliedschaft zeitlich unbegrenzt, jedoch für dieselbe Krankheit längstens für 78 Wochen innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Tag des Beginns der Arbeitsunfähigkeit.

Gerne beraten wir Sie in einem Telefonat ausführlich über die Voraussetzungen und Bedingungen des gesetzlichen Krankengeldanspruches.

Beiträge

Der monatliche Beitrag liegt bei 0,6 %. Dieser wird auf den ermäßigten Beitragssatz angerechnet. Dies entspricht damit dem allgemeinen Beitragssatz von 14,6 % ab 2020.